

Artikel 63

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 62 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragspartners, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder, wenn bei dem Gericht dieses Vertragspartners nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;
- e) wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Gesetzgebung des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht widerspricht.

Artikel 64

Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaltssachen

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 63 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 65

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Schiedsgerichte

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 63 dieses Vertrages noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;

- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach den Gesetzen des Vertragspartners rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 66

Anerkennung von Entscheidungen, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners betreffen

Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, welche den Personenstand eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners betreffen, werden auf dem Territorium dieses anderen Vertragspartners unter den in Artikel 63 Buchstaben a bis d dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen und unter der Voraussetzung anerkannt, daß sie den Bestimmungen dieses Vertrages oder den Gesetzen nicht widersprechen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners für die Regelung dieser Angelegenheiten gelten.

Artikel 67

Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll, gestellt werden, oder bei dem Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a und b angeführten Urkunden in der Sprache des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

(3) Wird die Anerkennung oder Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichtes beantragt, so wird auch eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes in dieser Sache beigelegt.

Artikel 68

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, entscheidet über die Anerkennung und